Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 31

Artikel: Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Locher

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-711428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung und Schluß)

Von Oberstlf, Locher.

Bei der hier zu tätigenden Aufzählung der Sicherheitsmaßnahmen soll lediglich darauf hingewiesen werden, daß nicht wegen jedes kleinen Unfalles ein Uebungsunterbruch stattfinden muß. Allgemein ausgedrückt ist er dann nicht durchzuführen, wenn der Hergang klar und leicht zu rekonstruieren ist und ferner die Verletzungen nicht schwer sind und eine erste Wundbehandlung infolge Fortführung der Uebung nicht beeinträchtigt wird.

Alarmieren und Herbeiholen der (natürlich schon vorher bereitgestellten) Sanitätsequipe, in erster Linie des Arztes.

Gleich beim Eintreffen des Arztes teilen sich zwei Organisationswege. Der auf dem Platze verantwortlich Leitende berücksichtigt sie mit Vorteil bewußt planmäßig in: Maßnahmen, die zur Pflege und zum Transport des oder der Verwundeten führen und Maßnahmen, die zur Klärung des Herganges des Unfalles notwendig sind.

Die beiden Organisationsbereiche sind auseinanderzuhalten. Diese Zweispurigkeit sollte jedem Verantwortlichen in jeder Lage (Gemütsverfassung) noch gegenwärtig sein können; wenn man sich an diese Regel hält, kann man nur schwer Unterlassungssünden begehen.

Alle — grob gesagt als Gaffer — auf dem Unfallplatz eintreffenden Leute (Militär- und auch Zivilpersonen) sind zu entfernen. Sie sollen etwas abseits exerziermäßig besammelt werden. Bei Bedarf können sie dann zu den sukzessive in Erscheinung tretenden Arbeiten heranbefohlen werden, z. B. zum Verwundetentransport. Als Herumstehende und Gwundrige wirken sie hinderlich.

Organisation des Verwundetentransportes und Orientieren der Aufnahmestelle (Spital). Diese Organisation kann nicht immer vom Arzt durchgeführt werden.

Der Arzt selbst und seine Gehilfen begleiten nicht etwa den Transport; sie haben auf dem Platze zu verbleiben und wieder einsatzbereit zu sein, wenn die Uebungen fortgesetzt bzw. zu Ende geführt werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß an der Unfallstelle keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Platz-Verantwortliche soll sich sofort nach dem Unfall möglichst viele Details merken. In zeitlich erster Linie betrifft dies den oder die Verwundeten, die sich infolge ärztlicher Behandlung in ihrer Lage verändert haben werden. Tote sind vorerst liegen zu lassen.

Ik., Mg., überhaupt alle Waffen, im

besonderen auch Mw. und Art.-Geschütze dürfen nicht verstellt, unter keinen Umständen aufgepackt werden. In Schießprotokollen dürfen weder Aenderungen noch Zusätze gemacht werden.

Mit Vorteil werden Skizzen und Notizen gemacht; denn sehr rasch entschwinden dem Gedächtnis, überdeckt von neuern Eindrücken, Einzelheiten, die bei einer Untersuchung von Nutzen sein können. Gedächtnisfrisch sollen die zuletzt ausgegebenen Befehle und Kommandos, die Lage und Stellung der Leute in der Umgebung, usw. schriftlich festgehalten werden, und wäre es auch nur auf einer Zigarettenschachtel. Gut sind natürlich auch Photos.

Orientierung des Vorgesetzten. Einmal hat dies zu geschehen als rein menschliche und militärische Pflicht. Ferner hat diese Meldung in einer solchen Form zu erfolgen, daß der Vorgesetzte sich klar werden und entscheiden kann, ob eine «Vorläufige Beweisaufnahme» anzuordnen ist. Dies wird meist der Fall sein. Ausnahmen bilden leichte Unfälle und Situationen, die absolut klarliegen hinsichtlich Schuldfrage. Kurs-Kommandanten und Truppenoffiziere vom Regiments-Kommandanten aufwärts sind berechtigt oder verpflichtet, die vorläufige Beweisaufnahme anzuordnen; deren Untergebene orientieren in einer Art und Weise, die als Vorschlag aufgefaßt werden kann. (Der Vorgesetzte hat die Unfallmeldung ebenfalls weiterzuleiten auf dem Dienstweg, an das Territorial-Kommando, in besonderen Fällen auch direkt an die Generaladiutantur.)

Gute Dienste bei der Aufnahme des Tatbestandes leistet immer die Heerespolizei. Deren Organe können von jedem Uebungsleitenden angefordert werden.

Literatur

Indro Montanelli, «Drei Kreuze». Eine italienische Tragödie. Europa Verlag, Zürich.

Indro Montanelli gilt als einer der brillantesten und begabtesten Schriftsteller des heutigen Italien. Besonders als Journalist, als welcher er unter dem Pseudonym «Calandrino» schreibt, ist er durch zahlreiche Artikel in einem ungewöhnlich geschickten, plastisch klaren und oft beißenden Stil bekannt. Das vorliegende Buch «Drei Kreuze» zeigt mit satirischer Schärfe die Zustände in Italien während der letzten 15 Jahre. An Beispielen von Einzelschicksalen — Schicksalen von «gente qualunque» — wird dargestellt, welche Korruption in Partei- und Regierungskreisen herrschte, mit welcher Frivolität, mit welch unfaßlicher Leichtfertigkeit ein friedliches, arbeitsames Volk in einen Krieg hineingezogen wurde, den es hafste und vom ersten Tag an mit aller Entschiedenheit ablehnte.

Wenn zeitlich und materiell möglich, soll die Uebung (nach Abtransport der Verwundeten und nach Abschluß der Tatbestandesaufnahme) fortgesetzt und beendigt oder, wenn es sich um kleinere Unternehmen handelt, wiederholt werden; als solche sind beispielsweise Handgranatenwerfen, Schießen mit Flammenwerfer usw. zu betrachten.

Es liegt im Interesse jedes Vorgesetzten, und es entspricht einem allgemeinen Armeebefehl, daß erstens ein Stellvertreter vorhanden ist. Zweitens, und das ist wesentlich, muß dieser auch tatsächlich in der Lage sein, die ihm zukommenden Funktionen auszuüben, wenn der Uebungsleiter selbst durch Unfall ausscheidet. Ueber die in diesem Abschnitt behandelten Belange muß ein Stellvertreter ebensogut orientiert sein wie der zu Ersetzende.

XIX. Waffenkenntnis und allgemeines Material.

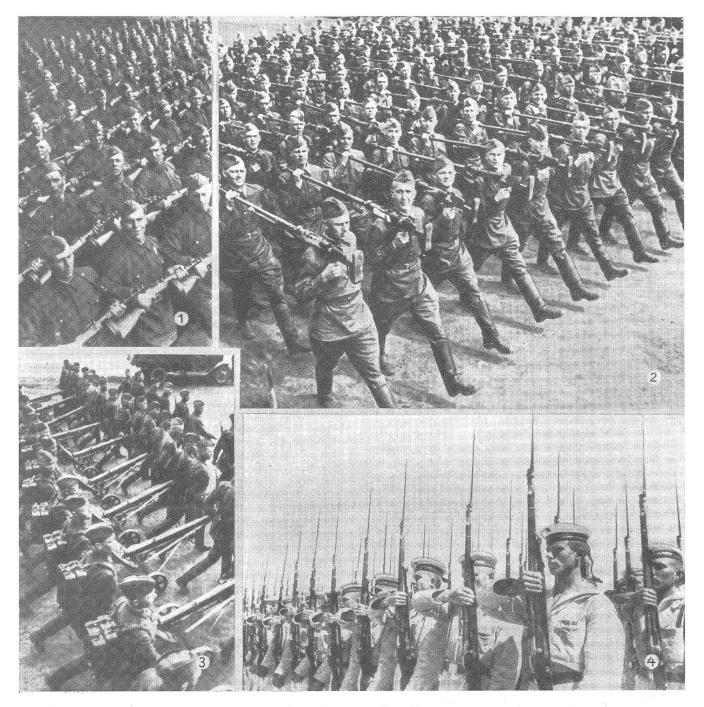
Der Soldat muß und, das soll ausdrücklich festgehalten werden, will seine Waffe gründlich kennen lernen. Das bloße Eintrichtern der Manipulationen verfängt beim jungen Mann nicht und führt auch nicht zu kriegstauglich zuverlässiger Handhabung der Geräte aller Art. Er will die Funktionen kennen lernen; erst diese Kenntnis schafft das notwendige Vertrauen. Diese Forderungen bedingen ein sehr häufiges Manipulieren der Waffe und deren Zerlegen. Dabei sind Mensch wie Material zu schützen.

Erster Grundsatz ist, jede Waffe so lang als geladen zu betrachten, als man sich nicht vom Gegenteil überzeugt hat. Jede Waffe ist vor Beginn des Waffenkenntnis-Unterrichtes zu entladen. Dies hat im Freien zu erfolgen, exerziermäßig, kontrolliert vom Uebungsleitenden. Die Läufe sind gegen den Himmel oder gegen einen geeigneten Kugelfang zu richten.

Munitionskenntnis an Hand scharfer Modelle (z. B. Handgranaten, Minen, Geschosse) ist in Räumen verboten. Soll das Aeußere solcher Projektile beschrieben werden, so hat dies im Freien zu erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen scharfe Sprenggeschosse irgendwelcher Art zu Demonstrationszwecken entsichert oder zerlegt werden.

Dieselben Vorschriften gelten auch für sogenannte blinde Geschosse, Handgranaten oder Minen. Ueberdies sind hierin auch Petarden, Signal- und Leuchtraketen, Sprengstoffe und Zündmittel (z. B. Schlag- und Reifzzünder) eingeschlossen.

Der Schutz der Waffen verlangt die Befolgung primitiver Grundsätze: Nie würgen, verklemmen, verdrehen, mit



Russischer Drill:

- Infanterie mit Maschinenpistolen in Reih und Glied.
 Russische Minenwerfer (Parade).
- 2 Russische Lmg.-Truppen im Taktschrift, vorbildlich ausgerichtet.
- 4 Marinetruppen präsentieren das Gewehr.

zu harten Gegenständen schlagen. Immer geeignetes Werkzeug verwenden. Darauf achten, daß nie Einzelfeile gleichartiger Waffen in nicht ursprünglichen Objekten eingebaut werden. Es sollen beim Zerlegen und Montieren die Werkzeuge der Waffenmechanikertasche oder Waffenmechanikerkiste verwendet werden, Messinghammer, Durchschläge usw.

Aenderungen an Waffen dürfen nur vom Waffenmechaniker oder Zeughaus vorgenommen werden und dies selbstverständlich nur in sehr beschränktem und vorgeschriebenem Maße. Aenderungen an Munition, Handgranaten, Zündmitteln usw., sind ausnahmslos verboten.

XX. Schutzmaßnahmen besonderer Art.

Meldeläufer schicke man bei Nacht und Nebel nie allein. Sie sollen immer mindestens zu zweit sein; und jeder der beiden muß den Auftrag kennen.

Bergtouren dürfen nicht von Einzelgängern unternommen werden. Dies gilt für dienstliche wie auch für Freizeit-Touren und während bezahlten Urlauben. Die Wehrmänner haben die Bergtouren ihrem Kommandanten zu melden, mit ausführlichem Zeit- und Wegplan.

Analog gilt für das **Baden**, daß, wenn dies außerhalb Badanstalten geschieht, immer mindestens zwei badende Wehrmänner anwesend sein müssen.

Steht der Wehrmann unter Militärversicherung, also auch während Freizeit oder besoldeten Urlauben, so ist ihm die Benützung nicht öffentlicher und offizieller **Verkehrsmittel** nicht gestattet. Die Militärversicherung haftet also nicht, wenn bei Benützung eines Privat-Fahrrades, Motorrades oder Autos ein Unfall passiert.